

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

19. Jahrgang

Südlohn, 25.09.2014

Nummer 13

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Jahresabschluss für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Jahr 2013 | 2 |
| 2. | Jahresabschluss für den Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Jahr 2013 | 5 |
| 3. | Bebauungsplan Nr. 53 „Winterswyker Straße / Auf dem Rott“ im OT. Oeding
-Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB | 8 |
| 4. | Bebauungsplan Nr. 53 „Winterswyker Straße / Auf dem Rott“ im OT. Oeding
-Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB | 9 |

II. Mitteilungen

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) | 12 |
|----|---|----|

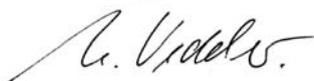
Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung
Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn
Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013

Ergebnisrechnung 2013				
	Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushalts- jahres	Vergleich Ansatz / Ist
	EUR	EUR	EUR	EUR
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
+Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.801,34	9.100,00	5.285,71	-3.814,29
+sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
+öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
+privatrechtliche Leistungsentgelte	653.158,78	769.200,00	750.859,30	-18.340,70
+Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
+sonstige ordentliche Erträge	0,00	55.000,00	6.498,20	-48.501,80
+aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
+/- Bestandsveränderungen	-481.783,66	869.950,00	-281.056,81	-1.151.006,81
= Ordentliche Erträge	177.176,46	1.703.250,00	481.586,40	-1.221.663,60
- Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Aufwendungen für Sach und Dienstleistungen	12.659,19	1.813.742,14	250.885,95	-1.562.856,19
- bilanzielle Abschreibungen	80.261,17	8.400,00	1.284.033,02	1.275.633,02
- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- sonstige ordentliche Aufwendungen	88.638,69	100.400,00	89.829,05	-10.570,95
= Ordentliche Aufwendungen	181.559,05	1.922.542,14	1.624.748,02	-297.794,12
= Ordentliches Ergebnis	-4.382,59	-219.292,14	-1.143.161,62	-923.869,48
+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-71.984,37	-75.800,00	-55.462,00	20.338,00
= Finanzergebnis	-71.984,37	-75.800,00	-55.462,00	20.338,00
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-76.366,96	-295.092,14	-1.198.623,62	-903.531,48
+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
= Jahresergebnis	-76.366,96	-295.092,14	-1.198.623,62	-903.531,48

Der Jahresabschluss für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn wird hiermit bekannt gegeben und liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 2.7, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Südlohn, 22.09.2014



Christian Vedder
Bürgermeister



Bekanntmachung



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Grundstücks- und Immobilienbetriebes der Gemeinde Südlohn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 02.07.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Grundstücks- und Immobilienbetriebs der Gemeinde Südlohn. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns * durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der

Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 15.09.2014

GPA NRW

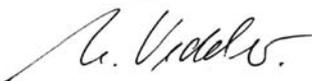
Im Auftrag



Helga Giesen



Südlohn, 22.09.2014



Christian Vedder
Bürgermeister



Bekanntmachung**Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn****Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013**

Ergebnisrechnung 2013				
	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	EUR	EUR	EUR	EUR
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.996,00	9.000,00	8.996,00	-4,00
+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
+ privatrechtliche Leistungsentgelte	31.769,26	21.600,00	22.530,94	930,94
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.636,91	0,00	50,00	50,00
+ sonstige ordentliche Erträge	3.030,77	0,00	4.798,92	4.798,92
+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
= Ordentliche Erträge	45.432,94	30.600,00	36.375,86	5.775,86
- Personalaufwendungen	49.749,56	55.910,00	58.010,64	2.100,64
- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Aufwendungen für Sach und Dienstleistungen	84.443,54	45.400,00	48.517,31	3.117,31
- bilanzielle Abschreibungen	35.072,00	36.300,00	35.739,00	-561,00
- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- sonstige ordentliche Aufwendungen	129.121,26	61.250,00	95.352,19	34.102,19
= Ordentliche Aufwendungen	298.386,36	198.860,00	237.619,14	38.759,14
= Ordentliches Ergebnis	-252.953,42	-168.260,00	-201.243,28	-32.983,28
+ Finanzerträge	239.969,47	179.100,00	240.953,41	61.853,41
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-23.210,14	-21.400,00	-20.328,72	1.071,28
= Finanzergebnis	216.759,33	157.700,00	220.624,69	62.924,69
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-36.194,09	-10.560,00	19.381,41	29.941,41
+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
= Jahresergebnis	-36.194,09	-10.560,00	19.381,41	29.941,41
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage				
Verrechnete Erträge				
bei Vermögensgegenständen	0,00			
bei Finanzanlagen	0,00			
Verrechnete Aufwendungen				
bei Vermögensgegenständen	0,00			
bei Finanzanlagen	-4.055,70			
Verrechnungssaldo	-4.055,70			

Der Jahresabschluss für den Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn wird hiermit bekannt gegeben und liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 2.7, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Südlohn, 22.09.2014



Christian Vedder
Bürgermeister



Bekanntmachung



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Kultur- und Freizeitbetriebes der Gemeinde Südlohn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 02.07.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Kultur- und Freizeitbetriebs der Gemeinde Südlohn. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §106 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der

Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 15.09.2014

GPA NRW

Im Auftrag


Helga Giesen



Südlohn, 22.09.2014



Christian Vedder
Bürgermeister



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 53 „Winterswyker Straße / Auf dem Rott“ im Ortsteil Oeding

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 gem. § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 „Winterswyker Straße / Auf dem Rott“ im Ortsteil Oeding einschl. der dazugehörigen Begründung mit dem Ziel der Ausweisung von Wohnbaugrundstücken in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 5 Parz. 193-195, 213, 215, 328, 391 und 421 (tlw.), sowie Flur 6 Parz. 1752, 1753 sowie 2095.

Als Art der baulichen Nutzung soll ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt werden.

Hinweise

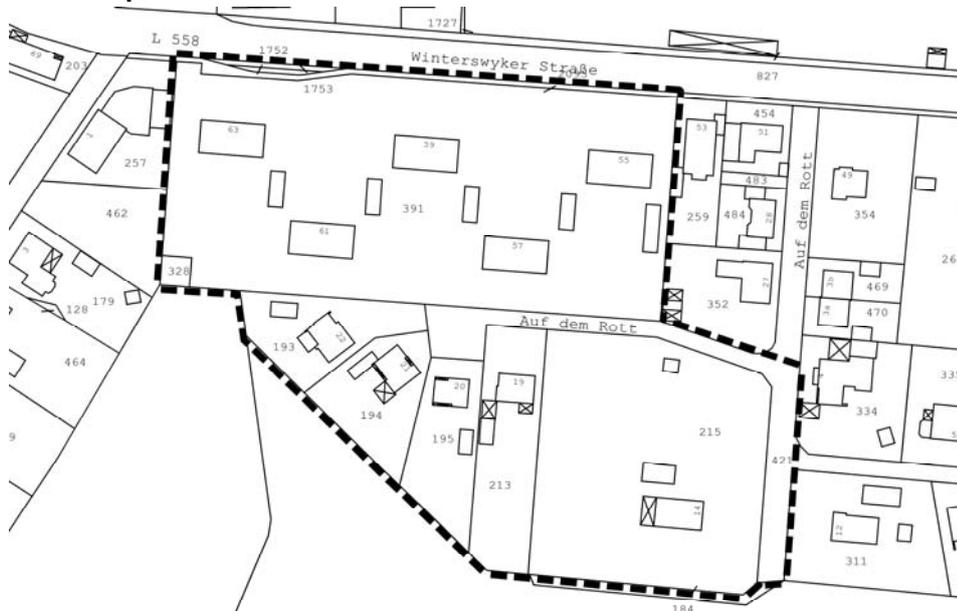
Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung dieses Planes gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt und dass Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, in 46354 Südlohn (Ortsteil Oeding), Zimmer 1.10, über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. In der Zeit vom **20.10.2014 bis zum 05.11.2014** kann sich die Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Planung äußern.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 53 „Winterswyker Straße / Auf dem Rott“ im Ortsteil Oeding aufzustellen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufstellung erfolgt gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.

Übersichtsplan



Südlohn, 25.09.2014

Christian Vedder
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 53 „Winterswyker Straße / Auf dem Rott“ im Ortsteil Oeding

Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB

Zur Sicherung der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 53 „Winterswyker Straße / Auf dem Rott“ im Ortsteil Oeding hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 24.09.2014 eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB mit folgendem Inhalt beschlossen:

**Satzung
der Gemeinde Südlohn
über eine Veränderungssperre für den Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 53 „Winterswyker Straße / Auf dem Rott“ im OT Oeding**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 24.09.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck

Zur Sicherung der Planung wird für den Planbereich der sich im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 53 „Winterswyker Straße / Auf dem Rott“ im Ortsteil Oeding eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem beigefügten Plan (Anlage) ersichtlich und deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 „Winterswyker Straße / Auf dem Rott“.

§ 3 Rechtswirkungen

Aufgrund dieser Veränderungssperre dürfen

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (§ 14 Abs.1 Nr. 1 BauGB);*
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (§ 14 Abs.1 Nr. 2 BauGB).*

Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs.2 BauGB erteilt werden. Die von der Veränderungssperre nicht erfassten Vorhaben ergeben sich aus § 14 Abs.3 BauGB.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Winterswyker Straße / Auf dem Rott“ in Kraft tritt; spätestens gem. § 17 Abs.1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren. Die Verlängerungsmöglichkeiten nach § 17 BauGB bleiben unberührt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den zukünftigen Geltungsbereich des Nr. 53 „Winterswyker Straße / Auf dem Rott“ im Ortsteil Oeding und ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen dass

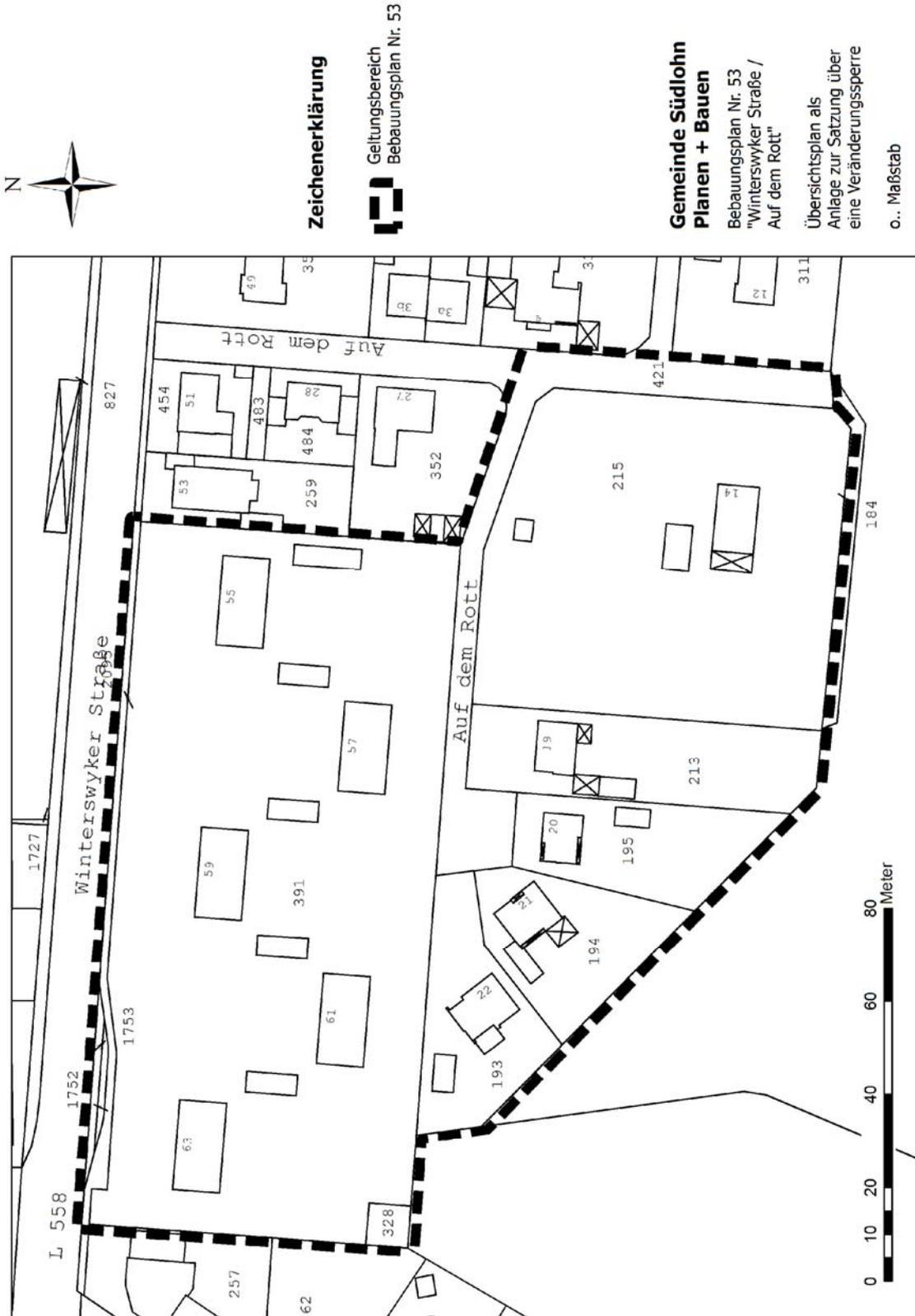
1. gem. §7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – der der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der jetzigen Fassung (SGV.NRW.2023) gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung; nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,
2. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
3. ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen verlangt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung und der Übersichtsplan mit dem genauen Planbereich als Bestandteil der Satzung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südlohn – Bauamt – Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Zimmer 23 während der Dienststunden (Mo.-Do.: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr, Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Veränderungssperre gem. § 14 BauGB wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Übersichtsplan:



Zeichenerklärung

Ge Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 53

Gemeinde Südlohn Planen + Bauen

Bebauungsplan Nr. 53
"Winterswyker Straße /
Auf dem Rott"

Übersichtsplan als
Anlage zur Satzung über
eine Veränderungssperre

o.. Maßstab

Südlohn 25.09.2014

Christian Vedder
Christian Vedder
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)

Die Gemeinde Südlohn hat mit dem Kreis Borken eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen geschlossen. Die Bezirksregierung Münster hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Verfügung vom 17.07.2014 genehmigt. Der Vertragstext und Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 31 vom 01.08.2014 unter der laufenden Nummer 209 veröffentlicht worden.

Südlohn, 24.09.2014



Christian Vedder
Bürgermeister

